



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 80/2011

| Beratungsfolge |            |               | Abstimmung |      |       |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium        | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja         | Nein | Enth. |
| Hauptausschuss | Nein       | 26.05.2011    |            |      |       |
| Gemeinderat    | Ja         | 06.06.2011    |            |      |       |

### Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß in den Haushaltsjahren 2006 - 2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

#### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO vom Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß in den Jahren 2006 – 2009 Kenntnis.

#### II. Begründung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der Zeit vom 21.06. bis 29.07.2010 die Bauausgaben in den Jahren 2006 - 2009 der Stadt Biberach geprüft.

Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt (§ 15 GemPro). Zu folgenden wesentlichen Feststellungen wurde die Verwaltung aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben:

Beanstandung 1 des Prüfberichtes der GPA:

#### **Förmliche Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren nach dem Verpflichtungsgesetz**

Beim Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen sollten künftig der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter/-innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz v. 15.08.1974 (BGBl. I S. 1942) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet werden. Nach den vorliegenden Unterlagen wurden seither keine Verpflichtungen vorgenommen.

<sup>1</sup> Jeweils netto zzgl. 4. v. H. Nebenkosten und 19 v. H. MwSt.

Das Verpflichtungsgesetz ermöglicht einem öffentlichen Auftraggeber, die von ihm beauftragten Architekten und Ingenieure zu verpflichten. Ist das geschehen, gelten für sie bei der Ausführung des Auftrags die gleichen strafrechtlichen Bestimmungen, wie für die Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers. Das sind insbesondere die Vorschriften über die Vorteilsannahme und –gewährung sowie die Bestechung und Bestechlichkeit, §§ 331 ff. StGB.

Letztlich ist die empfohlene Verpflichtung als Maßnahme zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung zu verstehen. Mögliche Quellen von Korruption sollten bei der Beauftragung von Architekten/Ingenieuren in einer „Bauherrenverwaltung“ ausgeschlossen werden.

Für die Verpflichtung können die Formblätter KFB (A/I) Verpflichtung 1 und 2 (Teil III des Handbuchs Kommunale Vertragsmuster -HKVM-) verwendet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Für die Verpflichtung der Architekten und Ingenieure werden zukünftig die Formblätter KFB (A/I)Verpflichtung 1 und 2 verwendet.*

Beanstandung A 2 des Prüfberichtes der GPA:

**Bekanntmachungen bei öffentlichen Ausschreibungen**

Die Bekanntmachungen für die öffentlichen Ausschreibungen werden bei den Tiefbauarbeiten nur in der Schwäbischen Zeitung Region -Ausgabe B- veröffentlicht. Dazu folgende Beispiele:

**Baumaßnahme/Gewerk Vergabesumme**

**Neubau des Regenüberlaufbeckens in der Rollinstraße**

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| - Los 1 Erd- und Betonarbeiten | 531.001 EUR |
| - Los 2 Steuerung, Regelung    | 452.809 EUR |

**Erschließung des Baugebiets „Mozartstraße Ost“**

|                                                    |             |
|----------------------------------------------------|-------------|
| - Los 1 Erd- Kanalisations- und Straßenbauarbeiten | 678.489 EUR |
|----------------------------------------------------|-------------|

**Regenwasserrückhaltung Rißegg im Stadtteil Rindenmoss**

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| - Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten | 616.774 EUR |
|---------------------------------------|-------------|

**Neubau des Stauraumkanals in der Haberhäuslestraße**

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| - Beton- und Kanalarbeiten | 822.587 EUR |
|----------------------------|-------------|

Auf Grund der Höhe der Vergabensummen erscheint die Bekanntmachung für die öffentliche Ausschreibung nur in der Schwäbischen Zeitung Region – Ausgabe B - als nicht angemessen.

Stellungnahme der Verwaltung:

*In der VOL 2000, § 17,1,1 und der VOB 2009, § 12,1,1 wird die Bekanntmachung wie folgt gefordert:*

*"Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen." (Der Wortlaut ist in beiden Verordnungen gleich lautend.)*

*Bei der Schwäbischen Zeitung Region – Ausgabe B (Riedlingen, Biberach, Laupheim, Ulm, Laichingen, Aalen und Ellwangen) – handelt es sich um die im Kreis Biberach meistgelesene Tageszeitung. Einer Veröffentlichung im Staatsanzeiger (BaWü) steht nichts entgegen, falls der Gemeinderat die Veröffentlichung im Staatsanzeiger wünscht.*

*Im Staatsanzeiger ist, entgegen der Schwäbischen Zeitung, nur die Veröffentlichung der kompletten Ausschreibungsanzeige möglich. Die Kosten für eine vergleichbare Ausschreibung betragen im Staatsanzeiger ca. 550 € im Vergleich zur Ausgabe B in der Schwäbischen Zeitung mit ca. 260 € (verkürzte Version).*

Beanstandung A 3 des Prüfberichtes der GPA:

**Unvollständige Angaben in den Angeboten**

Bei vielen Baumaßnahmen wurde der Zuschlag auf geänderte Angebote oder Angebote mit fehlenden Preisen und/oder geänderten Fabrikaten oder fehlenden Angaben zur Preisermittlung erteilt.

Beispiele:

**Ganztagesbetreuung Gymnasien im Rahmen des Programms IZBB Neubau Klassentrakt**

Die Schlosserarbeiten für das Treppengeländer wurden an die Fa. Pfaffenburger, Ehingen, (Angebotssumme: 21.711,55 EUR) und die Arbeiten für das Holzparkett an die Fa. Bembe, Neu-Ulm, (Angebotssumme: 11.418,11 EUR) vergeben.

Die Fa. Pfaffenburger hat in der **Pos. 2.04** „Stundenlohn Auszubildender“ und die Fa Bembe in der **Pos. 3.07** „Kondenstroekner liefern und betreiben“ keinen Preis eingetragen.

Die Schreinerarbeiten für die Türen und Zargen wurden an die Fa. Rechsteiner, Tiefenbach, (Angebotssumme: 25.312,99 EUR) vergeben.

In den **Pos. 3.01** „T 30 Innentür 1000 mm x 2125 mm“, **3.02** „T 30 Innentür 875 mm x 2125 mm“ und **3.04** „zweiflüglige T- 30 Tür“ sind die geforderten Fabrikatsangaben mit der Eintragung „siehe LV oder GEZE 3000“ unklar und mehrdeutig.

Mit der Durchführung der Estricharbeiten wurde die Fa. E+I Industrieboden, Meersburg, (Angebotssumme: 66.748,31 EUR) beauftragt.

In der **Pos. 2.05** „Trittschalldämmschicht“ wurde das vom Bieter eingetragene Fabrikat nachträglich am 15.11.2010 vom Architekten nach Rücksprache mit dem Bieter geändert. Die Angebotseröffnung war am 07.11.2006. (Verstoß gegen das Nachverhandlungsverbot des § 24 Nr. 3 VOB/A 2006).

Nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b) VOB/A 2006 waren die Angebote zum **damaligen Zeitpunkt** von der Wertung auszuschließen, da Einheitspreise oder geforderte Erklärungen fehlten (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A 2006) bzw. Verdingungsunterlagen geändert wurden (§ 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A 2006).

Künftig sind bei der Prüfung und Wertung der Angebote die neuen Regelungen des § 16 Abs. 1 VOB/A 2009 zu beachten.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

- 1. Durch die geschilderte Praxis wurde im wirtschaftlichen Interesse der Stadt Biberach vermieden, wegen unwesentlicher Änderungen im Angebot oder fehlender Angabe eines Preises bei untergeordneten Positionen das günstigste Angebot ausscheiden zu müssen und den nächsten – u. U. wesentliche teureren – Bieter beauftragen zu müssen.*
- 2. Die geänderte VOB 2009 trägt dieser gängigen Praxis Rechnung. Bezüglich einer untergeordneten fehlenden Preisangabe in Angeboten gibt es eine Regelung die künftig nicht mehr zwingend zum Ausschluss des – günstigsten – Angebots führt. Auch dem Angebot nicht beigefügte verlangte Unterlagen können künftig unter bestimmten Voraussetzungen nachgereicht werden und führen nicht zwingend zum Ausschluss.*
- 3. Mit den Neuregelungen der VOB 2009 werden sich vergaberechtskonformes Verhalten und wirtschaftliches Handeln in der Regel besser vereinbaren lassen. Das Hochbauamt wird die Regelungen der VOB beachten.*

Beanstandung A 4 des Prüfberichtes der GPA:

**Rechtsverbindliche Unterschrift in Angeboten**

Bei vielen Baumaßnahmen muss nach den Vergabeunterlagen von den Bietern an zwei Stellen (im Angebotsschreiben - KEVM (B) Ang/KEV 115.1 (B) Ang - und am Ende des Leistungsverzeichnisses) durch Unterschrift bestätigt werden, dass sie die Ausschreibungsbedingungen ihrem Angebot zugrunde gelegt haben und diese anerkennen.

Beispiele:

- Neubau des Regenüberlaufbeckens in der Rollinstraße
- Erschließung des Baugebiets „Mozartstraße Ost“
- Endausbau des Baugebiets „im Winkel“ im Stadtteil Mettenberg
- Regenwasserrückhaltung Rißegg im Stadtteil Rindenmoos
- Neubau des Stauraumkanals in der Haberhäuslestraße

Dies ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und kann die spätere Vergabeentscheidung erschweren. Wird z.B. versehentlich nur das Leistungsverzeichnis unterschrieben, führt dies zum Angebotsausschluss.

Der Verwaltung wird empfohlen, künftig nur noch eine Unterschrift des Bieters im verwendeten Angebotsschreiben (Kommunalen Einheitlichen Vordruck - KEV 115.1 (B) Ang -) zu fordern, weil darin alle wichtigen Angebotserklärungen enthalten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Dieser Empfehlung wird bereits, und somit auch zukünftig, gefolgt. Eine entsprechende Aufforderung an die Architekten und Ingenieure erfolgt schriftlich.*

Beanstandung A 5 des Prüfberichtes der GPA:

**Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten**

Die Bauleistungen wurden in der Regel entsprechend § 5 Nr. 1 lit. a) VOB/A 2006 als Einheitspreisverträge ausgeschrieben. In sämtliche Leistungsverzeichnisse wurden ergänzend zu den Leistungspositionen noch LV-Positionen/ Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Stundenlohnverrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren, die auch abgerechnet wurden.

Beispiele:

- Regenwasserrückhaltung Rißegg im Stadtteil Rindenmoos

|                                                      |               |
|------------------------------------------------------|---------------|
| Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten                  | 30.273,50 EUR |
| • Neubau des Stauraumkanals in der Haberhäuslestraße |               |
| Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten                  | 6.333,63 EUR, |
| • Neubau Klassentrakt Gymnasien                      |               |
| Rohbauarbeiten                                       | 25.510,62 EUR |
| • Neubau der Mensa                                   |               |
| Erd-, Beton- und Maurerarbeiten                      | 50.130,00 EUR |
| Schlosserarbeiten                                    | 46.500,00 EUR |
| • Neubau der Sporthalle des Wieland-Gymnasiums       |               |
| Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten                  | 8.267,42 EUR  |

Die Stundenlohnverrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S. des § 1 Abs. 4 VOB/B 2009 erforderlich und diese - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung - im Stundenlohn anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B 2009 nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Im Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B 2009).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 10 VOB/B 2009 hinaus sind von den kommunalen Auftraggebern vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen des § 54 GemO-kameral zu beachten. Danach sind Anordnungen i.S. des § 1 Abs. 4 VOB/B 2009 und Stundenlohnvereinbarungen i.S. des § 2 Abs. 10 VOB/B 2009 nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers (z.B. vom Bürgermeister) unterzeichnet und schriftlich getroffen bzw. geschlossen wurden (BGH, Urt. v. 27.11.2003, BauR 2004, 495). Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten gilt nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 GemO-kameral).

Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Prüfung der Zuständigkeit für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist.

Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten erfolgten bisher nicht.

Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der im Kommunale Vergabehandbuch - KVHB - Bau aufgenommene Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - verwendet werden.

Auf die Ausführungen in GPA-Mitt. Bau 3/2005 Az. 600.535 wird Bezug genommen.

In der Stellungnahme bitten wir mitzuteilen, wie künftig bei der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten verfahren wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Tiefbauamt:*

*Stundenlohnarbeiten werden zukünftig vor der Ausführung, ein zweites Mal schriftlich, mit dem Formblatt KEV 249 StL Vereinbarung beauftragt.*

*Hochbauamt:*

*Künftig werden Stundenlohnarbeiten oberhalb einer Bagatellgrenze vor Ausführung unter Beachtung des Zuständigkeitsverzeichnisses mit der ausführenden Firma schriftlich vereinbart. Beauftragte Architekten und Ingenieure werden in zusätzlichen Vertragsbedingungen zu den Ingenieurverträgen auf diese Verpflichtung hingewiesen.*

Beanstandung A 6 des Prüfberichtes der GPA:

**Bautagesberichte der Bauunternehmer**

Bei den geprüften Baumaßnahmen im Hochbau wurden keine Bautagesberichte der Auftragnehmer gefordert (z.B. Neubau der Sporthalle des Wieland-Gymnasiums, Neubau Klassentrakt, Umbau und Erweiterung des Lernbereichs Pestalozzi-Gymnasium / Wieland-Gymnasium, Neubau der Mensa, Anbau eines Speisesaals und Umbauten zur Ganztagesbetreuung der Malischule).

Bautagesberichte enthalten sehr wichtige Angaben u.a. über die Art und den Umfang der ausgeführten Arbeiten, den Personal- und Geräteeinsatz auf der Baustelle. Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung und wichtige Vorkommnisse auf der Baustelle werden dokumentiert. Sie sind daher für die Prüfung der Abrechnung oder bei Bauprozessen ein wichtiges Hilfsmittel und tragen zur Aufklärung strittiger Fragen bei.

Künftig sollte auf die Bautagesberichte nicht mehr verzichtet werden. Insbesondere sollten auch die beauftragten Architekten/Ingenieure von dieser Prüfungsfeststellung unterrichtet werden, falls sie weiterhin für die Stadt tätig sind.

Auf die GPA-Mitt. Bau 2/2010 Az. 600.536 wird noch hingewiesen.

Es wird gebeten, in der Stellungnahme mitzuteilen, wie künftig verfahren wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Forderung, Bautagesberichte von den Unternehmern vorlegen zu lassen, bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit einem nach Meinung des Hochbauamtes sehr begrenzten Nutzen. (Hier ist ja nicht das Bautagebuch der Architekten und Ingenieure gemeint, das sehr wohl hohe Bedeutung hat!). Aufgrund der GPA-Prüfbeanstandung wird bei umfangreicheren Gewerken künftig die Vorlage der Bautagesberichte von den Firmen verlangt.*

Beanstandung A 7 des Prüfberichtes der GPA:

**Beauftragung der Genehmigungsplanung bei Anlagen der Technischen Ausrüstung**

Bei den Maßnahmen für die Ganztagesbetreuung Gymnasien im Rahmen des Programms IZBB wurde an das Ingenieurbüro Climaplan, München, auch die Genehmigungsplanung bei Anlagen der Technischen Ausrüstung vergeben, unterteilt in die Anlagengruppen Gas-, Wasser -, Abwassertechnik - Sanitär und Entwässerung/Hofentwässerung, Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik sowie Elektrotechnik (Honorarzone II, Mittelsatz bzw. Honorarzone II, Mindestsatz bei Entwässerung/Hofentwässerung, Leistungsbild 6 v. H).

Beispiele:

- Bauabschnitt: Erweiterung der Sporthalle
- Bauabschnitt: Neubau Klassentrakt
- Bauabschnitt: Umbau und Erweiterung des Lernbereichs Pestalozzi-Gymnasium/Wieland-Gymnasium
- Bauabschnitt: Neubau der Mensa

Bei den vier Baumaßnahmen wurden für die Genehmigungsplanung der Anlagengruppen Wärmeversorgungs- und Raumluftechnik 14.983,93 EUR<sup>1</sup> und Elektrotechnik 10.018,08 EUR<sup>1</sup> berechnet und vergütet.

Eine öffentlich-rechtliche Genehmigungsplanung war dafür nicht erforderlich mit Ausnahme des Entwässerungsgesuchs, das vom Auftragnehmer gefertigt wurde. Bei den Unterlagen befanden sich auch keine Hinweise, dass das Ingenieurbüro Unterlagen zur Genehmigungsplanung des Architekten zusammengestellt bzw. Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen vervollständigt oder angepasst hat. Auf Nachfrage während der Prüfung wird von der Verwaltung und dem Ingenieurbüro auf Leistungen im Abstimmungsverfahren wegen Brandschutz, Trassenführung und Grundwassernutzung verwiesen. Außerdem wird das Urteil vom OLG Rostock,

23.05.2007, Az: 2 U 2/06 bzw. BGH Beschluss zur Nichtzulassungsbeschwerde vom 20.12.2007, Az: VII ZR 114/07) aufgeführt. Auch dieses Urteil setzt für die Anerkennung der Leistungsphase 4 die Aufstellung von Unterlagen voraus, die für den Bauantrag notwendig sind.

Sofern in den Kommunalen Vertragsmustern die Genehmigungsplanung vereinbart wurde, stehen diese Leistungen noch unter dem Vorbehalt der Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung kein oder nur ein teilweiser Bedarf für Leistungen der Leistungsphase 4, wird das Honorar anteilig gemindert.

Es wird gebeten, in der Stellungnahme mitzuteilen, wie künftig verfahren wird.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

*Der Ansatz bei Fachingenieurverträgen war bisher der, 100 % des Leistungsbildes zu vereinbaren, wenn wir eine vollständige Bearbeitung erwarteten. Dabei liegen in manchen Fachbereichen in Leistungsphase 4 teilweise keine eigenständigen Leistungen in dokumentierbarer Form vor, es fließen vielmehr die planerischen Überlegungen in Projektsitzungen der Planungsteams in die Architektenplanungen ein (Trassenführungen, Brandabschnitte etc.) und werden damit entscheidender Bestandteil der Planung. Insofern gingen die Fachingenieure bei zurückliegenden Projekten selbstredend davon aus, dass die vereinbarte Vergütung der Leistungsphase 4 gerechtfertigt ist.*

*Der GPA-Beanstandung wird insofern Rechnung getragen, als künftig bei Fachingenieurverträgen, bei denen nicht eigenständig erkennbare Genehmigungsplanungen erforderlich sind, die Leistungsphase 4 zunächst nicht vertraglich vereinbart wird. Der Ingenieur wird aufgefordert, uns mitzuteilen, welche Leistungen in seinem Fachbereich in der Genehmigungsplanung erforderlich werden. Auf dieser Basis kann über die Honorarvereinbarung für die LPh 4 (6-Prozentpunkte gemäß HOAI oder auch weniger) verhandelt werden. Ggf. wird dieses Verfahren zu härteren Verhandlungspositionen der Vertragspartner beim Honorarsatz führen.*

#### Beanstandung A 8 des Prüfberichtes der GPA:

##### **Ausstellung eines Energieausweises – doppelte Beauftragung und Vergütung**

Entsprechend dem Auftragsschreiben des Hochbauamts vom 11.10.2007 an das Ingenieurbüro Müller BBM, Planegg bei München, wurde der Auftrag zur Erstellung eines Energieausweises für brutto 3.332,00 EUR erteilt. Obwohl die neue Energieeinsparverordnung - EnEV 2007 - vom 24.07.2007, in Kraft ab 01.10.2007, bereits Gültigkeit hatte, wurde der Auftrag zur Erstellung des Energieausweises auf der Basis der Energieeinsparverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2004 erteilt. Der Energieausweis wurde dann am 16.10./25.10.2007 ausgestellt.

Am 20.04.2009 wurde vom Hochbauamt zusätzlich das Ingenieurbüro Kessler und Hurrle, Biberach, mit der Erstellung eines Energieausweises auf Stundenbasis beauftragt (Honorarschlussrechnung über brutto 2.437,12 EUR vom 02.10.2009, Beleg Nr. 950095, HJ 2009). Der Energieausweis wurde auf Basis der EnEV 2007 mit Datum 24.09.2009 ausgestellt.

Gemäß § 29 Abs. 3 EnEV 2007 gilt:

„Energie- und Wärmebedarfsausweise nach vor dem 01. Oktober 2007 geltenden Fassungen der Energieeinsparverordnung sowie Wärmebedarfsausweise nach § 12 der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gelten als Energieausweise im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3; die Gültigkeitsdauer dieser Ausweise beträgt zehn Jahre ab dem Tag der Ausstellung.“

Aufgrund des unterschiedlichen Berechnungsansatzes bei der Heizung weisen die beiden Ausweise unterschiedliche Energiekennwerte für das Gebäude aus. Das Ingenieurbüro Kessler und Hurrle, Biberach, berichtete seinen Ausweis während der Prüfung auf Veranlassung der GPA.

Zukünftig sollte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, dass Doppelbeauftragungen erfolgen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Doppelbeauftragung ist ein bedauerlicher Einzelfall, terminlich zuzuordnen dem Inkrafttreten der neuen EnEV 2007 und zusätzlich bedingt durch zwei unterschiedliche Projektleiter an der Schnittschnelle IZBB-Projekt und – nicht dazu gehörend – Sporthalle Wieland-Gymnasium. Die Projektleiter werden angehalten, Doppelbeauftragungen grundsätzlich zu vermeiden.*

Die festgestellten Anstände haben sich durch die Stellungnahmen der Verwaltung aus Sicht der GPA aufgeklärt und sind somit erledigt.

Mit Erlass vom 31. März 2011 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde über den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß in den Jahren 2006 bis 2009 erteilt (§ 114 Abs. 5 Satz 2 GemO).

Hubert Fessler